

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1808

21 (15.4.1808)

Großherzoglich - Badisches - Oberrheinisches Provinzial-Blatt.

Freitag

Nro. 21.

15. April 1808.

Gesetz - Anzeigen.

Aus dem diesjährigen Regierungsblatt, Stück X.

1. Landesherrliche Verordnungen;
 - a) Erneuerung des Gesetzes über Verpfändungen und Vermögens- Uebergaben (Regierungsblatt von 1807, No. 35) vom 25. September 1807.
 - b) Verkauf von Giftwaaren, Fliegenstein, Krähenaugen betreffend. — Verk. aus großherzogl. Geheimraths Polizeidepartement, am 24. März 1808.
 - c) Nachtrag zum §. 4. der Tax- Sporteln- und Stempel Ordnung von 1807. — Verkündet aus großherzogl. Geheimraths Justizdepartement, am 23. März 1808.
 - d) Die Beobachtung der Stufenordnung bey Beschwerden. — Verkündet aus großherzogl. Geheimraths Justizdepartement, am 16. März 1808.
 - e) Wegen Anzeige der Todesfälle von Landbeamten und Amtsschreibern. — Verkündet aus großherzogl. G. R. Justizdepartement, am 16. März 1808.
2. Partikular - Verordnung;

Das Anmelden um Anstellung zu thierärztlichen Stellen betreffend. — Beschlossen bey großherzogl. General-Sanitätskommission am 19. März 1808.

Provinz - Verfügungen.

(Wellung an die Ober- und Aemter, ohne höhere Genehmigung keine neuen Requisitionen verfertigen, oder Reparationen vornehmen zu lassen.)

Zur Vermeidung mancher Unrichtigkeiten, Willkührlichkeiten und überflüssiger Ausgaben werden anmit sämtliche Ober- und Aemter, bey Vermeidung eigenen Ersatzes, angewiesen, ohne diesseitiges Vorwissen und Genehmigung, und, je nachdem es einen Aufwand von einigem Belange betrifft, ohne Bewilligung der großherzoglichen Rent-Kammer, weder neue Requisitionen verfertigen, noch andere Reparationen vornehmen zu lassen. — Freyburg den 7. April 1808.

Verfügt bey großherzogl. Regierung der Landgrafschaft.

Freyherr von Wechmar.

Stieler.

Thaler.

Dr. Casari.

(Aufforderung an die Notarien ihre Namen, und die Zeit ihrer Anstellung anzuzeigen.)

Es ist zu wissen nöthig, wieviel, und was für Notarien in der Großherzoglich Badischen Provinz des Oberrheins sich befinden: dieselben werden daher aufgefordert, bis auf den letzten April d. J. ihre Namen, und auch die Zeit ihrer Anstellung bey der großherzoglichen Regierung um so gewisser anzuzeigen, als nach Verfluß dieser Frist auf sie keine Rücksicht mehr würde genommen werden. Freyburg den 2. April 1808.

Verfügt bey großherzogl. Regierung der Landgrafschaft.

Freyherr von Wechmar.

Stieler.

Thaler.

vd. Gall.

l. J.

(Die Rechnungs-Journale u. über den Sportel- und Stempelpapier-Bezug sind mit dem 22. April zu schließen, und längstens 14 Tage darauf zur Einsicht einzusenden.)

Die sämtlichen landesherrlichen Ober- und Aemter, auch Amtschreibern der Provinz Oberrhein, mit Ausnahme der Oberämter Rötteln, Badenweiler und Hochberg, werden hiemit angewiesen, die dortseits über den Sportel- und Stempelpapier-Bezug führende Rechnungs-Journale und Manualien mit dem 22. dieses Monats zu schließen, sodin mit dem 23. April ein neues Journal und Manual anzufangen, und das geschlossene längstens binnen 14 Tagen nach dem Schlusse in Originali zur Einsicht hieher vorzulegen. Zugleich sind über die von den standes- und grundherrlichen Aemtern angelegte derartige Gebühren und Stempel die Verzeichnisse, welche mit dem nämlichen 22. April zu schließen sind, zu erheben und dahier vorzulegen.

Verfügt bey großherzoglicher Regierung. — Freyburg den 9. April 1808.

Freyherr von Wechmar.

Stirkler.

Waizenegger.

vidt. v. Hauser.

(Das Verzeichniß der Amtschreiber und Theilungs-Revisionen, Aktuaren, Scribenten und Theilungs-Commissairs ist binnen 3 Wochen einzusenden.)

Sämmtlichen Ober- und Aemtern wird andurch aufgegeben, in möglichster Kürze der Zeit ein genaues Verzeichniß der angestellten Amtschreiber und Theilungs-Revisionen, mit Benennung deren Gehalte und Sportelbezug, so wie auch ein Verzeichniß der, bey jedem Oberamt, Amtschreiberey oder Theilungs-Revisorat angestellten Aktuaren, Scribenten und Theilungs-Commissairs unter Benennung deren Gehalte, und zwar längstens in 3 Wochen von dato an einzureichen, und da man mehrfältig wahrgenommen, daß einige Ober- und Aemter sehr langsam und nachlässig in denen ihnen abgeforderten Berichtserstattungen und Eingaben sind, so kann man nicht umbin, die Warnung beizufügen, daß diejenigen, welche sich einer Saumsal schuldig machen, aufnotirt und hierüber Sr. königlichen Hoheit die unterthänigsten Anzeigen werden gemacht werden.

Verfügt bey großherzogl. Regierung. — Freyburg am 7. April 1808.

Freyherr von Wechmar.

Stirkler.

Waizenegger.

vidt. v. Hauser.

(Anforderung der herrschaftlichen Recepturen zur Anzeige wegen des Regierungsblatts.)

Diesjenigen herrschaftlichen Gefäll-Recepturen in der diesseitigen Provinz, welchen bis jetzt die Regierungsblätter noch nicht zugekommen, werden hiermit aufgefordert, ihren diesfalligen Anzeigs-Bericht binnen 14 Tagen hieher zu erstatten, um die Vorkehr, daß ihnen dieselbe für ihren Dienst-Gebrauch richtig zugesendet werden, treffen zu können. — Freyburg den 8. April 1808.

Großherzogl. Badische Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Selenheinz.

vidt. v. Mayr.

Ob rigkeitliche Aufforderungen.

Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidierung derselben vorgeladen.

1. Aus dem

Amt Ebringen.

Zu Norfingen an Martin Locherer auf den 16. May d. J. vor das Amt nach Ebringen.

2. Aus dem

Oberamt Müllheim.

Zu Niederweiler an die Bartlin Kläffischen Eheleute auf Montag den 25. April d. J. in dem Wirthshaus allda.

3. Aus dem

Oberamt Kenzingen.

1) Zu Oberhausen an Konrad Biechele auf den 28. April d. J. vor der Oberamts-Kommission allda.

2) Zu Oberhausen an Maximilian Schäfer auf den 28. April d. J. vor der Oberamtskommission allda.

4. Aus dem

Oberamt Rötteln.

Zu Grenzach an die Friedrich Habererschischen Eheleute auf Montag den 25. April d. J. vor die Theilungskommission allda.

5. Aus dem

Magistrat in Freyburg.

1) An die Fidel Bauzischen Eheleute auf den 27. April d. J. vor den Stadtmagistrat allda.

2) An den Kupferstecher Johann Simmelsbach auf den 28. April d. J. vor den Stadtmagistrat allda.

6. Aus dem

Amt Ebringen.

Zu Norfingen an den Ziegler Michael Stoll und dessen Sohn Baptist Stoll auf den 25. April d. J. vor das Amt nach Ebringen.

7. Aus dem

Amt Bettmaringen.

Zu Birkendorf an Jakob Albrecht auf Donnerstag den 21. April d. J. vor das Amt nach Bettmaringen.

8. Aus dem

Oberamt Villingen.

1) Zu Grüningen an die Georg Häslerschen Eheleute auf den 26. April d. J. vor die Oberamtskanzley nach Villingen.

2) Zu Rietheim an Matthias Distel auf den 29. April d. J. vor das Obervogteyamt nach Villingen.

3) Zu Warbach an Johann Simon auf den 28. April d. J. vor das Obervogteyamt nach Villingen.

9. Aus dem

Oberamt Waldkirch.

Zu Kollnau an die Sonnenwirth Ferdinand Doldschen Eheleute auf den 20. April d. J. vor das Oberamt nach Waldkirch.

Schuldenliquidation des Sebastian Höcklin von Niederweiler.

Man hat zwar schon zweymal eine öffentliche Schuldenliquidation bey dem Bürger Sebastian Höcklin von Niederweiler gepflogen, dem ohngeachtet aber findet man aus besondern Gründen für nöthig, eine nochmalige vorzunehmen, welche bis Montag den 9. May, Vormittags, in dem Wirthshaus zu Niederweiler wird abgehalten werden.

Wer also an desselben Vermögen eine rechtmäßige Forderung zu machen hat, wenn gleich solche schon einmal eingegeben worden ist, der soll sich zu obgedachter Zeit mit seinen Urkunden an dem bestimmten Ort um so gewisser einfinden und seine Forderung liquidiren, als er ansonsten damit ohne weiters abgewiesen werden wird.

Müllheim den 29. März 1808.

Großherzogl. Oberamt.
M a i e r.

Konkurs-Edikt.

Neber das hinterlassene Vermögen der Franziska Ebin von Todtnau, wird an- durch der Konkurs eröffnet, und sämtliche Gläubiger dieser Hinterlassenschaft bey Vermeidung des Ausschlusses auf den 3. May zu Liquidirung ihrer Forderungen vor das Obervogteyamt geladen.

Schönau am 4. April 1808.

Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.
Dr. Ackermann.

Höfle. vdt. Böhler.

Schuldenliquidation der Bartlin Köschischen Eheleute in Hauningen.

Alle diejenigen, welche an die Bartlin Köschischen Eheleute in Hauningen etwas zu fordern haben, sollen bey Vermeidung des Ausschlusses von gegenwärtiger Vermögensmasse, solche Dienstags den 3. May 1808 bey der Theilungskommission allda eingeben und die nöthigen Beweise mitbringen.

Verordnet bey großherzogl. Oberamt Rötteln zu Lorrach am 4. April 1808.

Schuldenliquidation des Simon Dreher von Ueberlingen.

Der hiesig bürgerliche Kleinuhrenmacher Simon Dreher, welcher überhäufte Schulden halber, und wegen anderer ihm zur Last liegenden Inzichten, am 22. d. M. von hier

höflich aufgetreten ist, wird hiermit öffentlich aufgefordert, daß er bis auf den 20. May d. J. vor der unterzeichneten Gerichtsstelle erscheine, sich verantworte, und mit seinen Gläubigern liquidire.

Er erscheine nun an ersagter Tagfahrt oder nicht, so wird jedennoch alsdann gegen ihn Amtshalber in contumaciam erkannt, sein zurückgelassenes Vermögen an die Meistbietenden versteigert, und dessen Gläubiger hieraus nach Vorschrift der Gesetze befriedigt werden.

Von dieser peremptorischen Tagfahrt werden zugleich sämtliche Gläubiger des Kleinuhrnmachers Simon Dreher verständigt, daß sie an derselben ihre Forderungen bey Verlust derselben beweisen und liquidiren sollen. Verküfft Ueberlingen den 9. März 1808.

Großherz. Badisches Stadtgericht allda.
Dr. Ill, Humb,
Raths-Consulent. Stadtschreiber.

Schuldenliquidation des Christian Vetter zu Rommingen.

Christian Vetter, Bürger zu Rommingen, hat wegen Andringen mehrerer seiner Gläubiger um gerichtliche Erhebung seines Vermögens, und Schuldenstandes selbst gebeten. Dessen Gläubiger werden daher peremptorisch vorgeladen, ihre Forderungen an der Liquidations-Tagfahrt Montags den 25. April vor hiesigem Amte einzugeben, und die etwaigen Obligationen, Schuldscheine etc. in Original vorzulegen. Thengen den 24. März 1808.

Fürstl. Auerbergisches Justizam.
M. N o r s.

Vorladung des Joseph Wöhle von St. Georgen.

Joseph Wöhle von St. Georgen ist schon vor 32 Jahren als Becker in die Fremde gegangen, und hat die ganze Zeit hindurch nichts von sich hören lassen.

Derselbe oder dessen allenfallsige nächste Vererber werden daher hiemit vorgeladen, um binnen eines 9 monatlichen Termins vor dieseitigem Oberamte zu erscheinen, und sich zum Empfang des unter vormundschaftlicher Verwaltung befindlichen in 2315 fl. 7 kr. bestehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß solches den nächsten Anverwandten zur nutznießlichen Pfeg-

schaft ausgeliefert werden soll. Freyburg am 11. April 1808.

Großherzogl. Oberamt.
Karl Freyh. v. Baden.
Dr. Feyer.
vdt. Schreiber.

Vorladung des Matthias Fröhlich von Heudorf.

Matthias Fröhlich lediger dieseitiger Unterthan von Heudorf wird auf die von der ledigen Theresia Zimmermann von Fischingen gegen ihn dahier angebrachte Schwängerungsklage nach seinem am 5ten dieses zu Heudorf erfolgten Dienstaustritt binnen einer peremptorischen Frist von 6 Wochen annit öffentlich vorgeladen, sich bey dem Amt dahier zu stellen, und auf obige Klage behörig vernehmen zu lassen, oder aber bey dessen Ermanglung zu gewärtigen, daß gegen ihn in Contumaciam sürgefahren werden würde.

Möglisch den 8. April 1808.
Fürstl. Fürstenbergisches Justizam.

Vorladung des Matthias Sailer von Kaltbronn.

Der dieseitige Unterthan Matthias Sailer von Kaltbronn, welcher sich ohne amtliche Bewilligung von Haus entfernt hat, wird annit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen um so gewisser vor Amt zu stellen, and über seine Entweichung zu verantworten, widrigenfalls gegen denselben nach dem bestehenden Landesgesetz verfahren werden solle. Reichenau am 6. April 1808.

Großherzogl. Bad. Obervogteyam.
vdt. v. Kraft.

Vorladung des Jakob Schneider von Hütten.

Johannes Schneider von Hütten, großherzogl. Oberamts Säckingen, hat sich innerhalb 3 Monaten von heute an vor hiesigem Oberamt zu stellen, um sich auf die von Anna Catharina Wackerin von Maulburg gegen ihn erhobene Schwängerungsklage zu erklären; unter Bedrohung, daß er sonst geradezu zum Vater des Kindes erklärt werden würde.

Verordnet bey Oberamt Röteln.
Lörrach den 29. Jenner 1808.
vdt. Breitenstein

Austritts-Vorladung.

Nachbemelter bößlich Ausgetretener soll binnen 3 Monaten sich bey seiner Obrigkeit stellen, und wegen seines Austritts verantworten, widrigenfalls gegen denselben nach der Landes-Constitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Hochberg

Gervas Trub von Oberschaffhausen, ledigen Standes.

Emmendingen den 8. Febr. 1808.

Oberamt Hochberg.

N o t h. Baumüller.

Vorladung des Deserteurs Johann Baldinger von Kingsheim.

Vermöge Protokoll-Auszuges des großherzogl. Kriegskollegiums vom 8. d. ist Johann Baldinger, von Kingsheim gebürtig, der sich für einen diesseitigen Amtsangehörigen von Oberhausen zu dem großherzoglichen Militär eingestellt, treulos entwichen, und dem hohen Auftrage gemäß bereits für die Verfangung dessen gegenwärtigen und noch zu hoffenden Vermögens die Einleitung getroffen. Es wird demnach derselbe mit Frist von sechs Wochen, unter Androhung der Confiskation des Vermögens und des Verlustes aller bürgerlichen Rechte zur Heimkehr aufgefördert. Kenzingen den 16. März 1808.

Großherzogl. Oberamt.

W e t z e l. Wasser.

Vorladung des Schneidergesellen Friedrich Hohbühler von Zügelheim.

Der Schneidergesell Friedrich Hohbühler von Zügelheim, der von der Elisabetha Schäferin von Mändorf aus dem Kanton Zürich gebürtig, wegen Schwängerung da-

hier verklagt worden, und auch ohne oberamtliche Erlaubniß auf die Wanderschaft gegangen ist, und dessen Aufenthalt unterdessen nicht hat ausfindig gemacht werden können, wird hiermit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen, um sowohl auf die Schwängerungsklage der Schäferin Antwort zu geben, als sich darüber zu verantworten, daß er sich ohne Erlaubniß auf die Wanderschaft begeben habe; widrigenfalls er nicht nur in Contumaciam zum Vater des von der Schäferin zur Welt gebrachten Kindes mit denen davon abhängenden Verbindlichkeiten erkärt, sondern auch nach der Landes-Constitution gegen ihn als einen bößlich ausgetretenen Unterthan vorgefahren werden wird.

Müllheim den 17. Febr. 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt allda.

M a i e r.

Vorladung des Johann Michael Degischer.

Wenn sich nicht der Metzgerknecht, Johann Michael Degischer von Göppingen, im Königreich Württemberg, innerhalb 3 Monaten von heute an dahier stellt, und sich nicht nur wegen der von der Katharina Barbara Sütterlin von hier gegen ihn erhobenen Vaterschaftsklage weiter vernehmen läßt, sondern auch sich wegen heimlicher Entfernung aus hiesiger Gegend gegen abgelegtes Handgelübde rechtfertigen wird, so hat er zu erwarten, daß er nicht nur zum Vater des am 5. November v. J. gebornen Kindes der Sütterlin erkärt, sondern auch der großherzogl. Lande werde verwiesen werden.

Lörrach den 20. Februar 1808.

Großherzogl. Oberamt.

vdt. Breitenstein.

Obrigkeittliche Kundmachungen.

Kundmachung.

Daß nunmehr für die mundtödtte Ehefrau des Hans Martin Bammerlin von Kiedlingen, Hans Martin Kromer allda zum Pfleger verpflichtet worden sey, ohne dessen Einwilligung kein Vertrag mit der Bammerlin abgeschloffen werden darf, wird hiermit verkündet.

Lörrach bey Oberamt Nöteln den 25. März 1808. Breitenstein.

Landesverweisung.

Gegen den ausgetretenen, und der ergangenen öffentlichen Vorladung ungeachtet nicht wieder zurückgekommenen Rekruten J. Georg Stiefvater von Stetten ist von der großherzoglichen Regierung die gesetzliche Strafe der Landesverweisung und Vermögens-Konfiskation erkannt worden. Verkündet Lörrach den 25. März 1808.

Großherzogl. Oberamt.

vdt. Breitenstein.

Mundtods-erklärungen.

Der Schweintreiber Sebastian Busch von Badenweiler ist in Gemäßheit einer großherzogl. Regierungs-Verfügung vom 8. März d. J. No. 2281 wegen seines Vermögens-Zerfalls für mundtodi erklärt, und demselben der Kronenwirth Nikolaus Sutter dafselbst zum Pflieger gesetzt worden, ohne dessen Einwilligung sich Niemand mit demselben in einen Handel einlassen, oder ihm etwas borgen solle, bey Nichtigkeit des Handels und Verlust der Forderung.
Müllheim den 7. April 1808.
Großherzogl. Badisches Oberamt allda.

Nach der hohen Regiminal-Verfügung vom 26. v. M. No. 2885 sind die Jakob Fessischen Eheleute von Theningen für mundtodi erklärt worden, und es soll nun Niemand ohne Einwilligung ihres Pfligers, Jakob Fuchs von da, denselben etwas borgen oder mit ihnen kontrahiren, bey Verlust der Forderung und Nichtigkeit des Handels.

Emmendingen den 9. April 1808.

Großherzogliches Oberamt.
Frenb. v. Liebenstein.
R o t h. Baumüller.
vdt. W. F. Klaber.

K a u f a n t r ä g e.

Früchte-Verkauf.

Auf dem herrschaftlichen Kasten zu Ober-Nimburg, in der Nähe von Freyburg und Emmendingen liegt ein Quantum Früchte von vorzüglicher Qualität an Weizen, Roggen, Gerste und Haber zum Verkauf ausgesetzt, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten höflich eingeladen werden, daß nach Verlangen größere oder kleinere Parthien in billigen Preisen abgegeben werden. Bey der Gerste befinden sich ohngefähr 100 Malter von vorzüglichem Weißweiller Gewächs, welche gewöhnlich für Brauereyen besonders gesucht wird, und worauf man die Herrn Bierbrauer eigends aufmerksam machen will.

Ferner liegen dahier einige 100 Centner Heu von guter Qualität in billigem Preis zum Verkauf bestimmt.

Ober-Nimburg den 26. März 1808.
Geistliche Verwaltung Hochberg.
Schmidt.

Verkauf des Herrschaftl. sogenannten Kloster-guts zu Ober-Nimburg, nächst Emmendingen.

Durch eingekommene hohe Verfügung ist der Verkauf des herrschaftlichen sogenannten Kloster-guts zu Ober-Nimburg, bey Emmendingen, neuerlich befohlen worden.

Dieses Gut bestehet neben denen erforderlichen hinreichenden Meierey-Gebäuden an Wohnungen, Scheuern, Stallungen und dgl. in 8 Fauchert 3 1/3 Mannshauer Matten, 42 Fauchert 1 1/3 Mannshauer Acker,

6 Mannshauer Neben, 1 Fauchert 2 1/6 Mannshauer Gärten.

Zur öffentlichen Steigerungs-Verkaufs-Verhandlung wird andurch Montag der 25. April d. J. und die folgenden Tage ange-setzt, und die Liebhaber hiedurch auf solche Zeit in die Geistlich-Verwaltungs-Kanzley eingeladen, unter der weitem Bemerkung; daß, je nach dem sich Liebhaber einfinden, das Gut sammt den Gebäuden entweder im Ganzen, oder in verschiedene größere oder kleinere Theile abgetheilt, in Steigerung genommen werden wird; auch können nach Verlangen der Liebhaber noch etliche und 40 Mannshauer Neben, und an Matten so viel als verlangt werden, dazu gegeben werden. — Die Gebäude und das Gut selbst können eben so wie die sehr annehmbaren Steigerungs-Bedingnisse, auf Anmelden bey der hiesigen Geistlichen-Verwaltung, in der Zwischenzeit täglich in Augenschein genommen und eingesehen werden.

Ober-Nimburg den 17. März 1808.
Großherzogl. Bad. Geistliche Verwaltung Hochberg.
Schmidt.

Verkauf des herrschaftlichen Glashofes.
Der herrschaftliche sogenannte Glashof bey St. Blasien, bestehend in einem neu erbauten Hause, Scheune und Stallungen, Aeckern, Matten, Reut. und andern Feldern, nebst einem nicht unbedeutlichen Waidgange wird hie-mit unter folgenden Bedingnissen feilgeboten:

- 1) Der Kauffchilling ist in 6jährigen Fristen mit 5 Prozent verzinslich zu bezahlen, der erste Wurf verfällt 4 Wochen nach erhaltenster höchster Begnehmigung, die übrigen jährlichen Würfe sind mit Georgitag zahlbar.
- 2) Für das Gütermaaß wird keine Gewährschaft geleistet.
- 3) Hat der Käufer die Steuer- und Zehnpflichtigkeit zu übernehmen.
- 4) Wird das Eigentumsrecht dieses Glashofes vorbehalten, bis der Kauffchilling bezahlt seyn wird.
- 5) Endlich wird die höchste Begnehmigung vorbehalten.

Diese Verkaufshandlung wird Freytags den 22. April 1808 in dem Gasthause zu St. Blasien, Nachmittags um 3 Uhr vorgenommen, unter Vorlesung der weitem nähern Bedingungen, die mittlerweile auch auf dieser Kanzley eingesehen werden können.

St. Blasien den 24. März 1808.

Verkauf des herrschaftlichen sogenannten Hüttenhofes.

Auch der herrschaftliche sogenannte Hüttenhof bey St. Blasien bestehend in einem Hause, Scheune und Stallung, Aedern, Matten, Reut. und andern Feldern nebst Waidgange wird durch das Weistbuth unter den Bedingungen verkauft werden, daß:

- 1) der Kauffchilling binnen 6 Jahren mit 5 Prozent verzinslich zu zahlen seye; der erste Wurf nemlich 4 Wochen nach erfolgter höchster Begnehmigung, die übrigen jährlichen Würfe mit Georgitag.
- 2) Daß für das Gütermaaß keine Gewährschaft geleistet werde.
- 3) Daß der Käufer die schuldigen Steuern und Zehnden zu entrichten habe.
- 4) Daß das Eigentumsrecht dieses Hüttenhofes bis nach geleisteter Zahlung des Kauffchillings vorbehalten werde.
- 5) Daß endlich die höchste Begnehmigung erwartet werden müsse.

Zu dieser Handlung hat man Samstag den 27. April 1808 bestimmt, an welchem Tage sich die Kauflustigen in hiesigem Gasthause, Nachmittags um 3 Uhr, einfinden sollen. Die weitem Bedingungen werden in der Zwischenzeit auf dieser Kanzley jedem bereitwillig eröffnet. St. Blasien den 24. März 1808.

Brandtwein, Verkauf.

Dienstags den 19. April 1808 werden in dem herrschaftlichen Keller zu St. Blasien, Vormittags um 10 Uhr, mehrere Saume Brandtweines gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden; eben so der noch vorhandene rothe Wein, Kirchhofer Gewächses vom J. 1802. St. Blasien den 24. März 1808.

Großherzogliche Verwaltung.
Vogel.

Hausverfeilungen.

Zu Verfeilung des den Mathias Afschen Eheleuten in der Wiehre in die Exekution gezogenen Hauses und 2 Fauchert Matten in der Wiehre, sind 3 Termine, als: 21ten April, 19. May, und 9. Juny d. J. mit dem angeordnet, daß an diesen Tagen die Verfeilung nach gesetzlicher Vorschrift werde vorgenommen werden.

Die Schätzung der Feilschaften, und die Kaufbedingnisse können in der Kanzley eingesehen, auch Abschriften davon erhoben werden. Freyburg den 15. März 1808.

Von Magistratswegen.

Zu Verfeilung der, dem Georg Streicher in der Wiehre in die Exekution gezogenen Behausung sammt daran stoffenden ungefähr 7 Haufen Aedern und Gartenfeld in der Wiehre sind 3 Termine, als: der 21. April, 19. May, und 9. Juny d. J. mit dem bestimmt, daß an diesen Tagen die Verfeilung nach gesetzlicher Vorschrift werde vorgenommen werden.

Die Schätzung der Feilschaft und die Kaufbedingnisse können in der Kanzley eingesehen, auch Abschriften davon erhoben werden.

Freyburg den 15. März 1808.

Von Magistratswegen.

Verkaufs-Anzeige.

Auf eingekommene hohe Weisung der großherzogl. Staatsbehörde sollen die vorhandenen Mobilien des aufgelösten Kapucinenklosters dabier an den Weistbietenden verkauft werden.

Es werden demnach der nächstkünftige 25. d. M. und die darauf folgenden Tage zum öffentlichen Verkauf bestimmt, und die Kaufliebhaber hiezu eingeladen.

Die vorhandenen Mobilien bestehen in Silber, Kirchengelassen und Ornaten, Zinn, Kupfer, Erz, Porcellain, Betten, Schreiney.

werk, Fässern u. dgl. m., und werden gegen gleich baare Bezahlung hingelassen.

Pfullendorf den 6 April 1808.

Großherzogl. Administration.
Walchner.

Mattenversteigerung

Auf Verfügung des hochpreislichen Hofgerichts in Frenburg, werden 3 dem Herrn Landvoigt v. Kleinbrod zugehörige, und auf desselben Rittergute Winterbach gelegene Fauchert Matten im Exekutionswege an den Meistbiethenden in dem Wirthshaus zum Engel im Unterglötterthal unter folgenden Bedingungen verkauft werden.

- 1) Die Verfeilung selbst wird am 25. April, am 9. May und 7. Juny jederzeit Nachmittags um 2 Uhr vorgenommen werden.
- 2) Von diesen 3 Fauchert werden 2 miteinander, dann die dritte für sich allein verkauft werden. Die 2 ersteren sind geschätzt auf 1100 fl., dann die letztere auf 555 fl. — fr.
- 3) An dem Kauffchilling muß nach Umlauf von 8 Tagen nach geschlossenem Kaufe ein Drittel baar, dann die übrigen 2 Dritteltheile in 2 Jahrsterminen, jedoch vom Kauftage mit 5 pro Cent verzinslich, bezahlt werden.

Waldkirch den 30. März 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt.
Krederer Berolla.

Verkauf der herrschaftlichen Matten zu Schönau.

Montags den 2 May werden mehrere Faucherte herrschaftliche Matten zu Schönau an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden, die Bedingungen sind:

- 1) Der Kauffchilling ist mit 5 pro Cent verzinslich binnen 6 Jahren zu bezahlen, der erste Zahlungswurf hat nach 4 Wochen der eingetroffenen höchsten Begnehmigung zu geschehen, die übrigen Würfe jedesmal mit Georgitag.
 - 2) Die Käufer haben die Steuer und Zehendpflichtigkeit wie andere Bürger zu übernehmen.
 - 3) Wird das Eigenthumsrecht des verkauften Grundstückes vorbehalten, bis der Kauffchilling entrichtet seyn wird.
- Diese Verkaufshandlungen gehen, wie

es die Witterung erlaubet, Vormittags 9 Uhr an dem Orte selbst vor, widrigenfalls im Schönauschen Wirthshause zum Ochsen. St. Blasien den 7. April 1808.

Großherzogl. Verwaltung.
Vogel.

Häuser, und Güterverkauf.

Am Mittwoch den 10. k. M. May, und den darauf folgenden Tagen werden nach beschriebene Häuser und Grundstücke auf dem dahiesigen Rathhause im Aufstreich verkauft:

Häuser.

No. 118. Liegt in der Stadt auf einem der vortheilhaftesten Plätze, hat zu drey Seiten Licht, ist dreystöckig; durch die ganze Länge des Hauses zieht sich ein guter gewölbter Keller. Im untersten Stocke befinden sich zwey Zimmer, ein Gewölbe, eine geräumige Remise zum willkürlichen Gebrauche, und eine Stallung. Im mittlern Stocke: drey in einander laufende Zimmer, worunter zwey heizbare; dann noch zwey andere Zimmer, und eine Küche. Im dritten Stocke: ein heizbares Zimmer, dann vier Kammern; endlich unter dem Dache ein geräumiger Boden. Steht in der Brandversicherung um 1000 fl.

No. 76. Liegt ebenfalls in der Stadt. Unten im Hause befindet sich ein Torkel (Weintrotte) welcher, nebst dem erforderlichen Torkelplage vorbehalten wird. Dem Käufer werden hingelassen: zweyen Keller, Stallung, Wohnzimmer, Kuchel, 3 Kammern, Boden und Dach. Steht in der Brandversicherung um 375 fl.

No. 105. Liegt ingleichen in der Stadt, worinn der Keller vorbehalten, alles andere aber verkauft wird, und steht in der Brandversicherung um 300 fl.

No. 58. Liegt mehrmal in der Stadt, hat einen großen Keller, und dann im untern Stocke ein kleines Zimmerchen, nebst einem sehr großen leeren Plaze, oder Behältniß. Im zweiten Stocke ist von dem Zimmermann alles fertig, was zur Bewohnung erfordert wird, und steht in der Brandversicherung um 650 fl.

No. 128. Liegt auffer dem Oberthore. Der darinn befindliche Torkel, samt dem

benötigten Plake und Torfstüben wird vorbehalten, sonst wird alles dem Käufer überlassen. Das Haus steht übrigens ganz frey, und ist in der Brandversicherung um 350 fl.

Neben

sind in 3 Geländern 9 Stücke.

Waldungen.

Diese bestehen: in einer von 1/4 Fuch.
In zweyen, jede von 1/2 Fuch.
In einer von 1 Fuch.
In einer von 2 Fuch.

Wiesen,

welche in sieben verschiedene Stücken ungefähr abwerfen 6 1/4 Fuch.

Krautländer.

Derley werden fünf Stücke käuflich gegeben.

Ackerfeld.

Hieran wird folgendes verkauft:

Zu Mägenweiler 9 1/2 Fuch.

Im Unerdsche 5 1/4 Fuch

Im Barmatingersche 3 Fuch.

Im Barthheimerschen 3 1/4 Fuch.

Als wesentliche Bedingnisse der Versteigerung werden vorausgesetzt:

- 1) Jeder Kauf unterliegt der Magistratschen Bestätigung, ohne welche der Kauf unkräftig ist.
- 2) Kann kein Käufer angenommen werden, welcher sich über sein Zahlungsvermögen nicht vollkommen zu legitimiren im Stande ist, weil
- 3) Die Kaufschillinge längst in Zeit eines Vierteljahres, mit dem landläufigen Zinse, baar erlegt werden müssen, widrigens
- 4) Jeder zögernde Zahler sich gefallen lassen muß, welche rechtliche Mittel, zu Habhaftwerdung des Kaufpreises, gegen ihn ergriffen wurden
- 5) Die Anbotte werden jedesmal von frühe 9 Uhr bis Abends 3 Uhr angenommen, und dann mit Schlag 3 Uhr ausgesetzt. Damit man aber
- 6) wissen möge, was jeden Tag zum Verkaufe ausgesetzt werde, so ist der 10 May für Häuser, Neben und Waldungen; der 11. May für Wiesen und Krautländer, und der 12. für Ackerfeld festgesetzt.
- 7) Die besondern Beschwerden, welche auf jedem Grundstücke haften, werden bey der Versteigerung jedesmal angegeben.

8) Zur Verbindlichkeit des Kaufes wird in Zeit von 14 Tagen, vom Tage des Kaufes an, wenigstens ein Drittel baar geschossen. Markdorf den 6. April 1808.

Großherzogl. Bad. Stadtschreiberey.
L a u r, Stadtschreiber.

Pacht = Anträge.

Verpachtung der herrschaftlichen Mayerhöfe Hagenbach und Hollwangen.

Donnerstags den 21. April 1808 wird der Mayerhof zu Hagenbach; und Freytag den 22. April 1808 der zu Hollwangen öffentlich auf 9 Jahre verpachtet werden. Die Pachtlustigen haben sich am 21. April wegen Hagenbach Frühe um 9 Uhr, und wegen Hollwangen am 22. auf die nemliche Zeit auf die Verwaltungskube in Beuggen einzufinden.

Die Bedingnisse sind auf dieser Verwaltungskube zu jederzeit einzusehen.

Beuggen den 30. März 1808.

Großherzogl. Verwaltung.
J. Streicher.
V. Schäffer.

Verpachtungen der Fischenz in den herrschaftlichen Seen, Weyern, Flüssen und Bächen.

Mittwochs den 4. May 1808 wird die Fischenz im Albsuffe, sowohl Bernauer, als Menzenschwander Alb, im Steinabache, Schwarzbächlein bey dem Zacherhäuslein und Neubauserbächlein öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Handlung beginnt Nachmittags um 2 Uhr, und wird bis Abends fortgesetzt.

Donnerstags den 5. May 1808 geschieht die Fischenzverpachtung in dem nicht unbedächtlichen See bey dem Orte Schluchsee, in dem Oberkrummenbächlein, und dem Fischbacher-Bache zur nämlichen Zeit

Freytags den 6. May 1808 die des Weyers zu Horbach und der Lindauer Klause zu eben derelben Zeit.

Bedingnisse:

- 1) Die Pachtzeit dauert durch 6 Jahre, von Georai 1808 anfangend.
- 2) Daß die nämlichen Rechte, die gnädigster Herrschaft zustehen, für die Pachtzeit an den Pächter übergehen, versteht sich von selbst.
- 3) Erwartet man von den Pächtern, daß sie

die Matteneigenthümer besonders vor dem Heuet so wenig als möglich beschädigen, und den dießfälligen Gesetzen gehorsam nachleben sollen.
Um mehrere Liebhaber befriedigen zu kön-

nen (die Fischereyen gewährt viel Angenehmes) hat man mehrere Abtheilungen gemacht.
St. Blasien den 2. April 1808.
Dr. Großb. Bad. Gefällverwaltung.
B o g e l.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

In Folge hoher Ministerial. Weisung, Justizdepartements vom 2. Merz, ist dem Kanzleyrath Dieffenhofer in Merzburg Sitz und Stimme bey dortigem Obervogteyamt ertheilet, auch die Aufsicht über dortige Registratur, und das Marsch-Commissariat im Provinztheile des obern Fürstenthums übertragen worden.

Das durch den Tod des Staats-Chirurgen Bucher in Hohlingen erledigte Staats-Chirurgat des Physikats Reichenau links dem See ist unter dem 2. April dem Chirurgen Wieser von Horn übertragen worden.

N a c h r i c h t e n .

Unglücksfall.

Am 19. Jänner d. J. haben bey dem, in dem Dorfe Häusern zwischen 4 und 5 Uhr früh ausgebrochenen Brand eine betagte Wittve und ein bejahrter Mann auf eine bejammernswürdige Weise das Leben verlohren, welche, wegen schnell um sich gegriffenem Feuer, weil das Gebäude ganz von Holz war — nicht mehr gerettet werden konnten, was noch, wenigstens zum Theil, hätte geschehen können, wenn das Haus nach Vorschrift gebaut gewesen wäre.

Todes-Anzeige.

Am 1. April l. J. starb Joseph Däschle, Pfarrer zu Inslingen und Erdelan.

Dienstantrag.

Unterzogener ist gesonnen, einen Scribenten anzunehmen, dessen Eintritt allenfalls so gleich geschehen kann. Ich wünsche, daß ein solcher in Stadtschreibern-Geschäften schon einige Erfahrung oder doch Fleiß und Eifer besitzt, um solche bald zu erlernen, wor nach er sich im Einkommen gut stehen wird.
Emmendingen den 2. April 1808.
Wagner, Stadtschreiber.

F r u c h t - P r e i s e .

Tag.	Namen des Orts.	Weizen.		Halbweizen.		Korn.		Gersten.		Böhen.		Erb.		Wit.		Lin.		Misch.		Ri.		Kol.		Ha-			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Apr.	Freysburg, beste	1	36	1	15			57	54															56	36		
	mittlere	1	33	1	12			54	50															54	27		
	geringere	1	20	1	8			50	47															50	24		
1 6	Emendingen b.	1	35																							35	
	mittlere	1	30	1	12																					30	
	geringere	1	25	1				54	36																		
4	Stausen, beste	1	36					57	48																		
	mittlere	1	32					54	45																		
	geringere	1	28					51	42																		
22	Endingen, beste	1	30	1	6			56	56																		33
	mittlere	1	18						40																		
	geringere	1	6																								
22	Biskingen, beste					1	28	1	4	1	6	1	32	1	20	1	20			1	20	1	16				35
	mittlere					1	16	1	2	1		1	24	1	16	1	10			1	10						34
	geringere					1	9	1		1		1	20	1	12	1	4			1	4						30

Der Scheffel.